



# Polzeiverordnung

## zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten vom 30. Juni 2009

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Ochsenhausen als Ortpolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsverzeichnis:

### **Abschnitt 1**

Allgemeine Regelungen

§ 1 Grundregel

§ 2 Begriffbestimmungen

### **Abschnitt 2**

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Benutzung von Rundfunk und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 4 Schutz der Nachtruhe

§ 5 Lärm durch Fahrzeuge

§ 6 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräume

§ 7 Ruhestörende nicht gewerbliche Haus- und Gartenarbeiten

§ 8 Lärm durch Tiere

§ 9 Öffentliche Wertstoffsammelbehälter

### **Abschnitt 3**

Umweltschädliches, belästigendes Verhalten

§ 10 Warteeinrichtungen und Wartehäuschen des ÖPNV

§ 11 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 13 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 14 Ordnungswidrige Behandlung von Müll/Abfall

§ 15 Behandlung von Speiseresten und Abfällen

§ 16 Tierhaltung

§ 17 Taubenfütterungsverbot

§ 18 Geruchsbelästigungen

§ 19 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

§ 20 Öffentliche Belästigungen

#### **Abschnitt 4**

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 21 Ordnungsvorschriften für Grün- und Erholungsanlagen

§ 22 Sport-/Spielplätze und Schulhöfe

#### **Abschnitt 5**

Bekämpfung von Ratten

§ 23 Anzeige und Bekämpfungspflicht

§ 24 Bekämpfung, Beseitigung von Abfallstoffen und Schutzvorkehrungen

§ 25 Duldungspflichten

#### **Abschnitt 6**

Anbringen von Hausnummern

§ 26 Hausnummern

#### **Abschnitt 7**

Schlussbestimmungen

§ 27 Zulassung von Ausnahmen

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Inkrafttreten

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1**

#### **Grundregel**

Jeder hat sich im Geltungsbereich dieser Verordnung so zu verhalten, dass andere in ihrem Wohn-, Ruhe- und Erholungsbedürfnis nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt, belästigt oder gefährdet werden.

##### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Staffeln.

(3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Baumreihen entlang öffentlicher Straßen und allgemein zugängliche Spielplätze sowie Fest- und Sportplätze.

(4) Öffentliche Belästigungen im Sinne von § 20 liegen erst dann vor, wenn durch auffallende Verhaltensweisen Personen oder öffentliche Belange erheblich gestört werden. Der bloße Aufenthalt erfüllt diese Voraussetzungen noch nicht und rechtfertigt im Rahmen einer jeweils notwendigen Einzelfallentscheidung deshalb keine Maßnahme auf der Grundlage des § 20.

## **Abschnitt 2**

### **Schutz gegen Lärmbelästigungen**

#### **§ 3**

#### **Benutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie sonstige zur Lauterzeugung geeignete Geräte dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs.1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Stadtfesten und Stadtteilstädten sowie bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

#### **§ 4**

#### **Schutz der Nachtruhe**

Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die StVO Anwendung findet.

#### **§ 5**

#### **Lärm durch Fahrzeuge**

Auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist es verboten, in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden

a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,

- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig zu schließen
- c) Krafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohngebäuden anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen

## **§ 6**

### **Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen**

In Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der bewohnten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ist das Singen, Musizieren, Kegeln, der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie von Musik- und Spielgeräten nur dann zulässig, wenn kein störender Lärm nach draußen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

## **§ 7**

### **Ruhestörende nicht gewerbliche Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Lärmintensive Haus-, Hof-, Gartenarbeiten oder sonstige handwerkliche Tätigkeiten, die ohne den Einsatz oder Betrieb von Geräten und Maschinen vorgenommen werden (siehe Absatz 2) und die andere in ihrer Ruhe stören (wie z. B. Teppich klopfen, Holzhacken, Hämmern und ähnliche handwerkliche Tätigkeiten), dürfen nur an Werktagen (montags bis samstags) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Der Einsatz bzw. Betrieb von Geräten und Maschinen, der nicht dem Geltungsbereich der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV v. 29.08.2002) unterliegt und der andere in der Ruhe stört, ist an Sonn- und Feiertagen generell und ebenso werktags (Montags bis Samstags) in der Zeit von 12:30 bis 14:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr untersagt.
- (3) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben im Übrigen von dieser Verordnung unberührt.
- (4) Die in Abs. 1 und 2 angegebenen Verbote gelten nicht für Arbeiten bzw. für den Einsatz von Geräten, die von Handwerksbetreibern, Gewerbetreibenden, Landwirten oder sonstigen privaten oder öffentlichen Unternehmen im Rahmen ihres Berufes/Gewerbes/Auftrages durchgeführt werden.

## **§ 8**

### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **§ 9 Öffentliche Wertstoffsammelbehälter**

Öffentliche Wertstoffsammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gantztägig nicht benutzt werden.

### **Abschnitt 3**

#### **Umweltschädliches/Belästigendes Verhalten**

### **§ 10 Warteeinrichtungen und Wartehäuschen des ÖPNV**

(1) Die Benutzung von Warteeinrichtungen und Wartehäuschen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist gestattet, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs steht. Ebenso gestattet ist die Benutzung der Warteeinrichtungen um kurzzeitig auszuruhen oder Schutz vor Witterungseinflüssen zu suchen. Eine darüber hinausgehende Benutzung ist eine erlaubnispflichtige Sondernutzung.

(2) In Warteeinrichtungen und Wartehäuschen des öffentlichen Personennahverkehrs ist das Konsumieren von alkoholischen Getränken verboten. Ebenso ist es untersagt, sich dort im Zustand erkennbarer Trunkenheit aufzuhalten.

### **§ 11 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen**

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt

1. das Abspritzen von Fahrzeugen per Schlauch,
2. das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten,
3. das Verrichten der Notdurft.

### **§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

### **§ 13 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Polizeibehörde untersagt  
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Wer entgegen den Verboten in § 13 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen als verantwortlich benannt wird oder sonst erkennbar ist.

(3) Wer Druckwerke auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen oder in sonstigen öffentlichen Einrichtungen verbreitet, hat im Verteilungsbereich weggeworfene Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

(4) Ersatzvornahme

Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung zur Beseitigung nicht unverzüglich nach oder ist dieser zu einer schnellen Beseitigung nicht in der Lage, kann die Stadt Ochsenhausen die Plakate, Banner und Druckwerke auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen oder beseitigen lassen.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrige Behandlung von Müll/Abfall**

(1) Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden, dürfen nicht durchsucht werden.

(2) In öffentlichen Abfallkörben dürfen nur Kleinabfälle, eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle insbesondere Haus-, Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.

## **§ 15**

### **Behandlung von Speiseresten und Abfällen**

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verarbeitet oder verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete, mit einem dicht schließenden Deckel versehene Behälter bereitzuhalten. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich zu leeren.

## **§ 16**

### **Tierhaltung**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

(2) Hunde sind auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen an der Leine zu führen.

(3) Im übrigen Stadtgebiet sind Hunde an der Leine zu führen, sofern nicht die jederzeitige Einwirkungsmöglichkeit der Hundeführer gewährleistet ist.

(4) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen i. S. d. § 1 dieser Polizeiverordnung, in sonstigen öffentlichen Einrichtungen, auf privaten Wohngrundstücken Dritter oder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot hat der Halter oder Führer eines Tieres unverzüglich zu entfernen.

### **§ 17 Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet oder belästigt werden.

### **§ 18 Geruchsbelästigungen**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

### **§ 19 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

(1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

(2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 20 Öffentliche Belästigungen**

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sowie in öffentlichen Einrichtungen ist es untersagt, die Notdurft zu verrichten oder durch

1. Nächtigen in der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr
2. aggressives oder beleidigendes Betteln oder durch Anhalten von Kindern zum Betteln
3. Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten, Dritte zu belästigen oder zu behindern.
4. Gegenstände aller Art wie z. B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste und Tüten wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür vorgesehene Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4 Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 21 Ordnungsvorschriften für Grün- und Erholungsanlagen**

(1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasen- und Wiesenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren;
2. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze bzw. entsprechend gekennzeichneten Plätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen;
5. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde auf Liegewiesen mitzunehmen;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu entfernen, oder zweckfremd zu benutzen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin eingesetzte Tiere unerlaubt zu fangen;
9. Musikinstrumente, Radio- und Fernsehgeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benützen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen.
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren;
11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für das Radfahren auf dafür ausgewiesenen Wegen, für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
12. das Plakatieren, Beschriften oder Bemalen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.



## **§ 22 Sport- /Spielplätze und Schulhöfe**

- (1) Spielplätze in bewohnten Gebieten dürfen von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr, Sportplätze in der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht benutzt werden. In der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr muss der Spielbetrieb auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht nehmen. Entsprechendes gilt für das Spielen in verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Auf Sport- und Kinderspielplätzen ist das Mitführen von Hunden, ausgenommen Blindenhunden, verboten.
- (3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn-, Spielgeräte und sonstigen Spieleinrichtungen dürfen nur von Kindern bis zum 12. Lebensjahr benutzt werden, es sei denn, eine Benutzungsordnung sieht eine andere Regelung vor.
- (4) Auf Kinderspielplätzen ist es untersagt, Glasflaschen bzw. Gläser mitzubringen sowie dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder sich im Zustand erkennbarer Trunkenheit dort aufzuhalten.
- (5) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.
- (6) Der Konsum von alkoholischen Getränken auf Schul und- Kindergartenhöfen ist untersagt.

## **Abschnitt 5 Bekämpfung von Ratten**

### **§ 23 Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
  2. unbebauten sowie landschaftlich oder gärtnerisch benutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
  3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
  4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft
- sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten beseitigt sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall nähere oder weitere Anordnungen treffen.

(4) Die Kosten der Bekämpfung können auf die nach Absatz 1 und Absatz 2 Verpflichteten übertragen werden.

## **§ 24**

### **Bekämpfungsmittel, Beseitigung von Abfallstoffen und Schutzvorkehrungen**

(1) Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

(2) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel, vor allem den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

(3) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

(4) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(5) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 23 Verpflichteten oder seinen Beauftragten auslegen.

## **§ 25**

### **Duldungspflichten**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

## **Abschnitt 6 Anbringen von Hausnummern**

### **§ 26**

#### **Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Ochsenhausen festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straße aus gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
- (3) Die Ortschaftspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 7 Schlussbestimmungen**

### **§ 27**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

- (1) Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortschaftspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- (2) Vom Verbot des Alkoholkonsums auf Schulhöfen (§ 22 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6) kann die jeweilige Schulleitung Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Ortschaftspolizeibehörde kann für die Stadt Ochsenhausen als Betreiber der Anlagen nach Abschnitt 4 auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 21 und 22 zulassen.

### **§ 28**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 die dort genannten Geräte und Instrumente in solcher Lautstärke betreibt oder abspielt, dass andere belästigt werden,
  2. entgegen § 3 die Nachtruhe anderer stört,
  3. entgegen § 4 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren unnötig oder übermäßig laut schließt, Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohngebäuden anlässt, beim Be- und Entladen von

Fahrzeugen ruhestörender Lärm verursacht, mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,

4. entgegen § 5 in Gaststätten und Versammlungsräumen das Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie von Musik- und Spielgeräten zulässt, obwohl störender Lärm nach außen dringt, oder Fenster und Türen nicht geschlossen hält,

5. entgegen § 23 Abs. 1 Sport-/Kinderspielplätze und Schulhöfe, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche benutzt oder entgegen § 23 Abs. 2 auf Sport-/Kinderspielplätze und Schulhöfe Hunde mitführt, ausgenommen Blindenhunde, oder entgegen § 23 Abs. 3 Turn-, Spielgeräte oder sonstige Spieleinrichtungen benützt oder entgegen § 23 Abs. 4 auf Kinderspielplätze oder Schulhöfe Glasflaschen und Gläser mitbringt, alkoholische Getränke zu sich nimmt oder sich in erkennbarer Trunkenheit dort aufhält,

6. entgegen § 7 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,

7. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere durch anhaltende Lautäußerungen gestört werden,

8. entgegen § 9 öffentliche Wertstoffsammelbehälter benutzt,

9. entgegen § 10 Abs.1 Warteeinrichtungen nutzt oder

entgegen § 10 Abs. 2 in Warteeinrichtungen und Wartehäuschen alkoholische Getränke konsumiert oder sich im Zustand erkennbarer Trunkenheit dort aufhält,

10. entgegen § 11 auf öffentlichen Verkehrsflächen Fahrzeuge per Schlauch abspritzt, übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt oder seine Notdurft verrichtet,

11. entgegen § 12 öffentliche Brunnen beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,

12. entgegen § 13 Abs. 1 ohne Erlaubnis plakatiert, beschriftet oder bemalt oder entgegen § 13 Abs. 2 weggeworfene Druckwerke nicht unverzüglich beseitigt,

13. entgegen § 14 Abs. 1 Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke bereitgestellt werden, durchsucht oder entgegen § 14 Abs. 2 in öffentliche Abfallkörbe andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft,

14. entgegen § 15 keine geeigneten, mit einem dicht schließenden Deckel versehene Behälter für Speisereste und Abfälle bereithält oder diese nicht bei Bedarf mindestens jedoch einmal täglich, leert,

15. entgegen § 16 Abs. 1 Tiere hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden,

entgegen § 16 Abs. 2 und Abs. 3 als Hundeführer Hunde frei herumlaufen lässt,

entgegen § 16 Abs. 4 als Halter oder Führer eines Tieres diesen seine Notdurft verrichten lässt oder den Kot nicht unverzüglich beseitigt,

16. entgegen § 17 Bienenstände so aufstellt, dass Wegbenutzer und Anlieger gefährdet sind.

17. entgegen § 18 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,

18. entgegen § 19 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder dies als Grundstücksbesitzer duldet,

19. a) entgegen § 20 Abs. 1 bis 3 nächtigt, aggressiv oder beleidigend bettelt, Kinder zum Betteln anhält, die Notdurft verrichtet oder andere belästigt oder behindert,

b) entgegen § 20 Absatz 1 Nr. 4 Gegenstände aller Art wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste und Tüten wegwirft oder ablagert, es sei denn, dies erfolgt in dafür zur Verfügung gestellte Abfallbehälter.

20. in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

a) entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt,

b) entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,

- c) entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Plätze spielt oder dort sportliche Übungen treibt,
  - d) entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
  - e) entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen und Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder beschädigt oder diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
  - f) entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hunde auf Liegewiesen mitnimmt,
  - g) entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt oder zweckfremd benutzt soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung gegeben ist,
  - h) entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin eingesetzte Tiere unerlaubt fängt,
  - i) entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 9 Musikinstrumente, Radio- und Fernsehgeräte oder ähnliche Geräte benützt oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt,
  - j) entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport, (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, badet oder Boot fährt,
  - k) entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
  - l) entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 12 ohne Erlaubnis Plakate, Beschriftungen oder Malereien anbringt,
21. die Sport-/ Spielplätze und Schulhöfe
- a) entgegen § 22 Abs. 1 außerhalb der Öffnungszeiten benutzt,
  - b) entgegen § 22 Abs. 2 Hunde mitführt,
  - c) entgegen § 22 Abs. 3 Turn-, Spielgeräte und sonstige Spieleinrichtungen, die lediglich für Kinder bis zum 12. Lebensjahr benutzt werden dürfen,
  - d) entgegen § 22 Abs. 4 Glasflaschen und Gläser mitbringt sowie alkoholische Getränke zu sich nimmt oder sich im Zustand erkennbarer Trunkenheit dort aufhält.
22. entgegen § 23 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt,
23. entgegen § 24 Abs. 2 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt, oder entgegen § 24 Abs. 3 und 4 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
24. entgegen § 25 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt,
25. entgegen § 26 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
26. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 27 zugelassen ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 29**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 13. Juli 2009 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt folgende Polizeiverordnung außer Kraft: Die Polizeiverordnung zum Schutz gegen umweltschädliches Verhalten, Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Rattenbekämpfung und Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltverordnung) vom 17.01.1986.

Ochsenhausen, 30. Juni 2009

Andreas Denzel  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften oder Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden ist.